

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

der Königl. Artillerieschützenmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 15.

Montag, 20. Januar 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelgen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.
Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers soll

Montag, den 27. Januar 1902, von nachmittags 6 Uhr ab

im „Sächsischen Hof“ hier ein

Festmahl

abgehalten werden.

Alle patriotisch gesinnten Herren der Stadt und des Amtsgerichtsbezirkes Riesa werden zur Theilnahme an dieser Feier mit dem Erfuchen ergebenst eingeladen, ihre Betheiligung bis 25. Januar 1902 mittags in den auf der Rathskanzlei und im „Sächsischen Hof“ ausliegenden Listen einzutragen.

Der Preis eines Gedeckes (einschließlich Musik) ist auf 3,50 M. festgesetzt.
Riesa, den 20. Januar 1902.

Veldner, Oberamtsrichter.

Doeters, Bürgermeister.

Erlaß.

Die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aufhebungsbezirks dauernd aufhältlichen Militärpflichtigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1882 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder gestellungspflichtig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeldung der gesetzlichen Stufen und Nachhilfe, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1902

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrothe oder Gemeindevorstände ihres Aufenthaltsortes gehörig anzumelden. Sind dergleichen Militärpflichtige von dem Orte, wo sie zur Stammrolle sich anzumelden haben, zeitweilig abwesend, (Reisende, Wandernde, Seeleute pp.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod-, oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen. Das Reisen und Wandern kann somit im Allgemeinen nicht als Entschuldigung wegen unterlassener Anmeldung und Bestellung geltend gemacht, es muß vielmehr von denjenigen Militärpflichtigen, welche von der gesetzlich zulässigen Zurückstellung Gebrauch machen wollen, darum ausdrücklich nachgesucht werden.

Der Ort, in dem Gestellungspflichtige als Wirtschaftss-, oder Gewerbsgehilfen, Schüler oder Diensthöten sich befinden, gilt als deren dauernder Aufenthaltsort. Fabrikarbeiter, welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, sind als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig zu behandeln.

Die Stadtrathe und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen in der vorgeschriebenen Weise zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gestellungspflichtigen sind nach § 25 Nr. 6 Abs. 2 der Wehrrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bestrafung Gestellungspflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadtrathen und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- Die Bezirkzugehörigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrrordnung, S. 607 der sächs. Gesammmlung von 1888) genau anzugeben. Gehört auf einem Geburts- oder Wohnort die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Artillerieschützenmannschaft oder Landwehrmannschaft pp.) so ist der Gestellungspflichtige genau darnach zu fragen, dafern auch seine übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben sollten.
- Hinsichtlich des Berufs bez. der Beschäftigung der Militärpflichtigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaueste Nachachtung derselben den Stammmollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die Vormünder der Gestellungspflichtigen sind in Spalte 6 a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen und ist der Stand des Vaters in Spalte 5 c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Weib nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
- Alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Uebertretungen, sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mittheilungen der Gerichtsbehörden pp. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anher

einzureichen. Unterlassungen der Stammmollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 M. geahndet werden.

- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Seeleute von Beruf, Schiffszimmerleute, Segelmacher, Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von Flussdampfern, Schiffstische und Reiner (Stewards), müssen, wenn sie zur fernmännlichen Verdiensterwerb zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.
- Diejenigen Gestellungspflichtigen, deren Familien- pp. Verhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeile und Bescheinigung aller dabel in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammmollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Loosungsscheinen, Bestrafungs- und Todesmittheilungen pp. sind bis 5. Februar 1902

anher einzureichen.

Die zum einjährig Freiwilligen dienenden Berechtigten vom Jahrgange 1882 haben, sofern sie nicht bereits zum activen Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Commission des Gestellungs- (Aufenthalts-) Ortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aufhebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gestellungspflichtige unter Verzicht auf das Loos im Musterungstermine sich zum freiwilligen Dienstbeitritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppentheils nicht erlangen; wenn möglich, wird aber selten der Ersatz-Commission auf etwaige Wünsche der Gestellungspflichtigen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente pp. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vortheil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments p. mit dem in § 84 Ziffer 2 der Wehrrordnung bezeichneten Meldebefehle vor Eintritt der Gestellungspflicht im 20. Lebensjahre bez. die Zurückgestellten vor der alljährlichen Musterung.

Uebrigens wird zur Handhabung der Controle unter Hinweis auf die Kriegsministerial-Verordnung vom 25. November 1885, die Mitwirkung der Polizei- und Gemeindebehörden bei Ausübung der militärischen Controle und diese Controle im Allgemeinen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1885 S. 140 fig.) in Verbindung mit den amtschauptmannschaftlichen Erlässen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, in gleichem Anlaß 3 zu § 106 der Wehrrordnung (S. 865 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1888) eingeschärft, daß von allen zuziehenden Mannschaften im Alter vom begangenen 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre unbedingt ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und socialen Verhältnisse, Landwehrleute, Gensarverpflichteten und zur Disposition der Ersatzbehörden beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Controlstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierher bez. an das Königl. Bezirks-Commando zu erstatten ist.

Großenhain, am 27. Dezember 1901.

Der Vorsitzende der Königl. Ersatz-Commission
des Aufhebungsbezirks Großenhain.

D. 1597

Dr. Uhlmann, Amtshauptmann.

Barth.

Freitag, den 24. Januar 1902,

Vorm. 10 Uhr.

kommen im Versteigerungslokal hier 2 Fahrräder gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, am 20. Januar 1902.

Der Gerichtsvollz. des Königl. Amtsgerichts.

Derthliches und Sächsisches.

Riesa, 20. Januar 1902.

Der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers wird auch in diesem Jahre hier selbst wieder durch ein Festmahl gefeiert werden und zwar findet dasselbe im Hotel „Sächsischer Hof“ am Montag, den 27. d. M. Abends statt.

Ueber die Zuständigkeit des Pfarrers für Uebertretungsverhandlungen hat das sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts dem evangelisch-lutherischen Landeskonferenzium auf ein aus Anlaß eines besonderen Falles an das Ministerium gerichtetes Schreiben in einer Verordnung unter Anderem folgendes erwidert: Das Ministerium habe bereits früher eingehend dargelegt, daß bezüglich der Mitwirkung der

Pfarrämter bei den Uebertretungen von einer anerkannten Kirche zur anderen zu unterscheiden sei zwischen denjenigen Handlungen, die als Erfüllung einer staatlichen Funktion anzusehen seien, d. h. der Entgegennahme der Uebertretungserklärung und der Ausstellung des Entlassungszeugnisses, und den bloß seelsorgerischen Handlungen, d. h. der Belehrung und Ermahnung hinsichtlich der Wichtigkeit des Schrittes. Dem Ministerium gehe kein Bedenken dagegen bei, daß die letzteren Handlungen als Maßnahmen der Seelsorge in evangelisch-lutherischen Parochien, wo mehrere Geistliche mit selbständigen Seelsorgerbezirken amtierten, von den betreffenden Geistlichen je im eigenen Bezirke besorgt würden. Dagegen halte das Ministerium daran fest, daß die in Ausführung staatlicher Vorschriften zu erlassenden Urtheile, insbesondere aber die Ausstellung der Entlassungszeugnisse, von

dem Pfarrer als dem ersten Geistlichen der Parochie besorgt würden. Hierfür sprächen nicht nur praktische Erwägungen, insbesondere die Verhütung von Zweifeln an der Legitimation des zweiten und dritten Geistlichen, ferner die Vermeidung der Konflikte an das notarielle Amt des Pfarrers und endlich die Konsequenzen in Ansehung der anderen Konfessionen. Das Ministerium ist der Meinung, daß eine andere Auslegung der gesetzlichen Vorschriften ohne Zwang kaum möglich sei. Denn wenn unerachtet des Umstandes, daß Parochien mit mehreren Geistlichen schon zur Zeit des Erlasses des hier in Frage kommenden Mandats zahlreich vorhanden gewesen seien, das Gesetz ausdrücklich den Ortspfarrer oder, wenn mehrere angeestellt seien, den ersten Geistlichen des Wohnortes hervorhebt, so liege es gewiß im Sinne des Gesetzes, mit der hier fraglichen verantwortungsvollen